

Vereinigte Aluminium-Werke Aktiengesellschaft
Berlin · Bonn
Werk Hannover



VAW · Vereinigte Aluminium-Werke AG · Postfach 911365 / 67/69 · D - 3000 Hannover 91

Telefon: (05 11) 42 05 - 1
Telex: 922 768
Telekopierer: (05 11) 41 66 82

An den
Betriebsrat des Werkes Hannover
z. H. des Vorsitzenden
Herrn Hans-Joachim Kuck
oder des gesetzlichen Vertreters

Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto 380 08056
Postscheckkonto Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto 830 71 - 500

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es schreibt Ihnen	Durchwahl	Göttinger Chaussee 12-14 D - 3000 Hannover 91
				4205 -	09.09.1983

Zustimmung zur fristlosen Kündigung der Betriebsratsmitglieder
Hans-Joachim Kuck und Wolfgang Minninger gem. § 103 BetrVG Abs. 1

Wir beabsichtigen, das Arbeitsverhältnis mit den vorbezeichneten Betriebsratsmitgliedern aus wichtigem Grunde durch fristlose Kündigung zu beenden und bitten um die betriebsverfassungsrechtlich erforderliche Zustimmung.

Begründung:

Die Herren Kuck und Minninger haben ihre ihnen arbeitsvertraglich obliegenden Verpflichtungen in gröblicher Weise dadurch verletzt, daß sie

1. am 01.09.1983 ein Flugblatt verfaßt haben, welches Herr Kuck unterschrieben hat, in dem sie entgegen besseren Wissens vorsätzlich die VAW des Lohn- und Gehaltsraubes bezichtigten und damit den Vorstand, den Spartenleiter und den Werksleiter gröblich beleidigten,
2. das erwähnte Flugblatt vor Beginn der Frühschicht und im Laufe des Tages bis zum Nachmittag hin am Werkseingang verteilten, um dadurch eine rechtswidrige Arbeitsniederlegung der im Werk Hannover beschäftigten Arbeitnehmer herbeizuführen,
3. auf die Belegschaftsmitglieder einwirkten, die sich nicht an dem rechtswidrigen Streik beteiligen wollten, mit dem Ziel, möglichst alle Belegschaftsmitglieder zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen, wobei sie auch Druck auf diese Personen ausübten,

...

4. durch ihr Verhalten am 01.09.1983 und den Folgetagen den Betriebsfrieden nachhaltig störten und durch unwahre Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit ihre ihnen obliegende Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber verletzten.

Durch das Verhalten dieser Betriebsratsmitglieder sahen sich etwa 600 Arbeitnehmer unseres Werkes veranlaßt, von frühmorgens bis teilweise nach 21.00 Uhr in rechtswidriger Weise die Arbeit niederzulegen. Dadurch ist unserer Gesellschaft ein Schaden von etwa 350.000,-- DM entstanden.

Aus den Presseerklärungen, die sie am 1. und 2. September 1983 abgaben, ist zu entnehmen, daß sie an maßgebender Stelle bei der Anzettelung des rechtswidrigen Streiks mitwirkten, obwohl ihnen dies in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder nicht gestattet war. Wir verweisen zum Beispiel auf den Artikel der "Hannoversche Allgemeine Zeitung", Ausgabe 03.09.1983, in der Herr Kuck wörtlich wie folgt zitiert wurde:

"Bis zur Betriebsversammlung werden wir vermutlich auf weitere Kampfmaßnahmen verzichten."

Weitere Einzelheiten des die Kündigungen tragenden Sachverhaltes dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Sachlage ist die für die Fortführung ihrer Arbeitsverhältnisse unabdingbare Vertrauensgrundlage entfallen, so daß die Fortführung der Arbeitsverhältnisse mit den Herren Kuck und Minninger für die VAW und die Betriebsgemeinschaft unzumutbar ist.

Wir bitten um umgehende Zustimmung zu unserem Antrag.

VEREINIGTE ALUMINIUM-WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT